jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/28 91/19/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs5;
AAV §46 Abs6;
BArbSchV §19 Abs3;
BArbSchV §19 Abs4;

Rechtssatz

Für die Verwirklichung der Übertretungen nach § 46 Abs 5 und§ 46 Abs 6 AAV in Zusammenhang mit § 19 Abs 3 und § 19 Abs 4 BArbSchV ist es unerheblich, ob die unzureichende Ausführung eines Gerüstes ursächlich für die Verletzung des Arbeitnehmers war, ebenso, ob überhaupt ein am betreffenden Gerüst tätiger Arbeitnehmer verletzt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190227.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at